

Verbandssatzung für den Zweckverband „Abwasserverband Albtal“ i. d. F. vom 06.02.1990

§1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Abwasserverband „Unteres Albtal“ (bestehend aus den Gemeinden Karlsbad für den Ortsteil Spielberg, Straubenhardt für den Ortsteil Langenalb, Marxzell und Waldbronn), die „Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb/Dobel“ (bestehend aus den Gemeinden Bad Herrenalb und Dobel), die Stadt Ettlingen (für die Stadtteile Schöllbronn und Spessart), die Stadt Gaggenau (für den Stadtteil Moosbronn und Althof von der Stadt Bad Herrenalb) und die Gemeinde Malsch (für den Ortsteil Völkersbach) bilden unter Wahrung ihrer Selbständigkeit einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen „Abwasserverband Albtal“.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von den Mitgliedsverbänden zugeleiteten Abwässer zu sammeln, zu klären und abzuleiten.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Reichenbach.

§2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband errichtet, betreibt, unterhält und erneuert folgende Anlagen:
 - a) einen beim „Steinhäusle“ (Gemarkungsgrenze Bad Herrenalb – Marxzell – Ortsteil Schielberg) beginnenden, im Tal verlaufenden Kanal, der die Abwässer der Mitgliedsverbände dem auf der Gemarkung Ettlingen zu errichtenden Klärwerk zuführt.
 - b) Eine nach dem neuesten Stand der Technik entworfene mechanisch-biologische Kläranlage mit allen dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Abwässerableitung von der Kläranlage in die Alb.
- (2) Die Anlagen werden Eigentum des Verbandes. Zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehören weder die örtlichen Kanalnetze noch die Gemeinschafts- und Sonderbauwerke (wie Regenauslässe und Regenklärbecken) der einzelnen Mitgliedsverbände.
- (3) Dem Verband obliegt die Planung für die gemeinsame Abwasserbeseitigung. Die näheren Einzelheiten über die Ausführung werden durch den Bauentwurf festgelegt. Dieser wird Bestandteil der Satzung. Im übrigen werden die verbandseigenen Anlagen in einem Übersichtsplan bzw. in einem entsprechenden Verzeichnis ausgewiesen.

§3

Kostenverteilung

- (1) Die Kosten für die Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge nach Maßgabe des Abs. 2, Beihilfen und Darlehen.
- (2) Zur Aufbringung der nicht durch Zuweisung und Kredite gedeckten Herstellungskosten leisten die Verbandsmitglieder einen Beitrag (Eigenmittel).
 - a) Die Kosten für das Verbands-Klärwerk werden von den Verbandsmitgliedern anteilig, entsprechend den Einwohnergleichwerten geschätzt für das Jahr 2010, wie folgt getragen:

Abwasserverband „Unteres Albtal“	25100 EGW = 55,47 %
Verw. Gem. Bad Herrenalb-Dobel	11850 EGW = 26,19 %
Stadt Ettlingen	5900 EGW = 13,04 %
Stadt Gaggenau	400 EGW = 0,88 %
Gemeinde Malsch	2000 EGW = 4,42 %
	45250 EGW = 100 %

- b) Die Kosten für den Zuleitungssammler werden von den Verbandsmitgliedern anteilig wie folgt getragen:

Abwasserverband „Unteres Albtal“	68,36 %
Verw. Gem. Bad Herrenalb-Dobel	13,30 %
Stadt Ettlingen	13,04 %
Stadt Gaggenau	0,88 %
Gemeinde Malsch	4,42 %
	100 %

- (3) Ändern sich die Einwohnergleichwerte nach § 3 Abs. 2 zu dieser Satzung, so ist das Beteiligungsverhältnis der beiden Mitgliedsverbände neu festzusetzen. Dabei ist auf den bisherigen Berechnungsgrundlagen aufzubauen.
- (4) Sollte es durch erhöhten Abwasseranfall oder die besondere Beschaffenheit des Abwassers eines Mitgliedsverbandes notwendig sein, die Kläranlage zu erweitern oder zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die dadurch entstehenden Kosten dem entsprechenden Mitgliedsverband zur Last. Bei späterer Mitbenützung dieser besonderen Einrichtung, durch den anderen Mitgliedsverband ist ein Ausgleich durchzuführen.

§4

Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
- die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Mitgliedsverband oder ein Mitglied der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenteil des Zweckverbands gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Zur Verbandsversammlung sollen die Aufsichtsbehörde und die Wasserwirtschaftsämter unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Verbandsmitglieder, die ihre Körperschaft kraft ihres Amtes vertreten und aus weiteren Vertretern. Sie setzt sich insgesamt wie folgt zusammen:

Abwasserverband „Unteres Albtal“	6 Vertreter
Verw. Gem. Bad Herrenalb-Dobel	4 Vertreter

Stadt Ettlingen	2 Vertreter
Stadt Gaggenau	1 Vertreter
Gemeinde Malsch	1 Vertreter
Zusammen	14 Vertreter

Die Vertreter werden von der jeweiligen Verbandsversammlung bzw. vom gewählten Gemeinderat der Verbandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung eines Einzelverbandes aus diesem Gremium aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung des Dachverbandes. Für den Rest der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.

§6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für die restliche Amtsdauer ist aus der Mitte der Verbandsversammlung jeweils ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb 8 Wochen durchzuführen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt neben den durch Gesetz ihm übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es steht ihm daneben die Bewirtschaftungsbefugnis in dem von der Verbandsversammlung festzulegenden Umfang zu.

§7

Schriftführer, Rechner und Wartungspersonal

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner, die Bedienstete der Verbandsgemeinden sein sollen.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenden Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat der Schriftführer innerhalb von 14 Tagen Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und mindestens einem Versammlungsmitglied zu unterzeichnen sind. Den beteiligten Gemeinden, der Aufsichtsbehörde und den Wasserwirtschaftsämtern ist jeweils eine Niederschrift zu übersenden.
Der Verbandsschriftführer ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung nach besonderer Satzung.
- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes (einschließlich Jahresabschluss). Er ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung nach besonderer Satzung.

- (4) Zur ordnungsgemäßen Wartung der Verbandsanlagen bestellt die Verbandsversammlung das erforderliche Wartungspersonal. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§8

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgelegt wird. Reisekosten werden nach den für die Beamten der Gemeinden geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen, und zwar nach Reisekostenstufe B gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer Satzung festgelegt wird.

§9

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr der Gemeinden.

§10

Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten gehören werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage.
- (2) Die Finanzkostenumlage umfasst die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Mitgliedsverbänden nach dem in § 3 Abs. 2 berechneten Verhältnis aufgebracht.
- (3) Die Betriebskostenumlage umfaßt die jährlichen Aufwendungen (Abs. 1) abzüglich der Abschreibungen (Abs. 2) und abzüglich anderer Einnahmen. Sie wird von den Mitgliedsverbänden nach Maßgabe der anfallenden Abwassermenge aufgebracht. Die hierzu erforderlichen Messeinrichtungen sind anzubringen. Auf die Betriebskostenumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb 14 Tagen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind.
- (4) Die Jahresumlage wird getrennt nach Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss.
Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses, Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Geschäftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.

§11

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung und mit Zustimmung der den Mitgliedsverbänden angehörenden Gemeinden aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gemäß § 3 Abs. 2 über.
- (3) Die Wertfestsetzung des Verbandvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§12

Ausscheiden und Aufnahme einzelner Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung aus dem Verband ausscheiden. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht. Beim Ausscheiden eines Mitgliedsverbandes findet § 11 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden in die beiden Mitgliedsverbände zum Zwecke der Beteiligung an diesem Verband bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Werden weitere Gemeinden oder Gemeindeteile an die Verbandsanlagen angeschlossen, so erhebt der Verband einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Er ist von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde festzusetzen, wobei die Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder zu berücksichtigen ist.

§13

Satzungsänderung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes (vgl. § 11) bestimmt ist, kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden.

§14

Bekanntmachung des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Diese Satzung tritt am 01. März 1990 in Kraft.

Waldbronn, den 06. Februar 1990

Altenbach
Verbandsvorsitzender